

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER SCHENGEN-REISEVERSICHERUNG

**Versicherungsschutz ist nicht möglich für Einwohner von Iran, Syrien, Weißrussland, Burma/Myanmar, Kuba, der Demokratischen Republik Kongo, Nordkorea, Somalia, Sudan oder Simbabwe.**

**Diese Versicherungspolice beinhaltet in keinem Fall eine Leistungspflicht bei bereits bestehenden Erkrankungen.**

**Diese Versicherungspolice gilt ausschließlich im Rahmen einer Reise (laut Definition) außerhalb Ihres Wohnsitzlandes.**

### ERKLÄRUNG HINSICHTLICH ANFORDERUNGEN UND BEDÜRFNISSEN

Diese Versicherungspolice bietet nur Versicherungsschutz für Reisen innerhalb des Schengen-Raums. Sie ist zugeschnitten auf die Bedürfnisse von Reisekunden, die ein Schengen-Visum beantragen und Versicherungsschutz für medizinische Notfälle benötigen.

Möglicherweise deckt diese Versicherungspolice nicht alles ab, was Sie erwarten. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Versicherungspolice sorgfältig durchzulesen, um sicherzugehen, dass sie auch den Versicherungsschutz bietet, den Sie benötigen.

Möglicherweise verfügen Sie bereits über eine Reiseversicherung mit einigen oder allen Merkmalen und Leistungen, die Ihnen diese Versicherungspolice bietet. Es liegt in Ihrer Verantwortung, dies zu prüfen.

Sie haben von Europ Assistance weder Empfehlungen noch Beratung darüber erhalten, ob dieses Produkt Ihrem individuellen Versicherungsbedarf entspricht oder nicht.

### WICHTIGE FAKTEN

#### Über uns

Europ Assistance S.A., handelnd als Europ Assistance S.A. Irish Branch, eingetragen im irischen Firmenregister unter der Zertifikat-Nr. 907089, mit Sitz in 4<sup>th</sup> floor, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01 N5W8, Irland.

Europ Assistance Irland ist eine Zweigniederlassung von EUROPEAN ASSISTANCE S.A., einer französischen Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von EUR 35.402.785, die durch die französische Versicherungsordnung geregelt wird, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 1, promenade de la Bonnette, 92230 Gennevilliers, FRANKREICH. Europ Assistance S.A. ist eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 451 366 405.

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

Europ Assistance S.A. Irland unterliegt der französischen Versicherungsaufsichtsbehörde Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR).

Unter folgender Webadresse können Sie unsere Registrierung als Versicherer überprüfen:

<http://registers.centralbank.ie/FirmDataPage.aspx?firmReferenceNumber=C33673>

### **Verfahrensweise im Schadensfall**

Sie müssen uns bei Eintritt eines Schadensfalls per E-Mail an [claimsschengen@roleurop.com](mailto:claimsschengen@roleurop.com) oder über die Website [schengen.eclaims.europ-assistance.com](http://schengen.eclaims.europ-assistance.com) kontaktieren, wo Sie über „Online-Bearbeitung“ Ihre eigenen Kostenerstattungsanträge verwalten und die Dokumente hochladen können, die den Grund für die Ansprüche bescheinigen, sowie die relevanten Rechnungen oder Dokumente dazu.

### **Was passiert im Falle eines Versicherungsbetrugs?**

Ist eine Forderung betrügerisch oder werden betrügerische Mittel oder Vorrichtungen verwendet, um Leistungen des Versicherungsvertrags unberechtigt in Anspruch zu nehmen, wird diese Versicherungspolice nichtig und die gezahlte Prämie verfällt. Auf diesem Wege beantragte und erhaltene Leistungen sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

### **Gilt für uns eine Ausgleichsregelung?**

Wir sind Mitglied des durch das Versicherungsgesetz von 1964 (das „Gesetz“) (geändert durch das Versicherungsgesetz von 2011 (das „Änderungsgesetz“) geschaffenen Ausgleichsfonds für Versicherungen (der „Fond“).

Der Fonds dient in erster Linie dazu, Zahlungen an Versicherungsnehmer in Verbindung mit Risiken in Staaten zu erleichtern, in denen ein in Irland oder in der EU zugelassener Nichtlebensversicherer in Liquidation geht und der höchste Gerichtshof solche Zahlungen genehmigt hat.

In solchen Fällen sind nicht alle Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern abgedeckt; ausgeschlossen sind Kranken-, Dental- und Lebensversicherungen.

Der Fond kann auch in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen ein Verwalter gemäß dem Versicherungsgesetz (Nr. 2) von 1983 bestellt und die Genehmigung des höchsten Gerichtshofs eingeholt wurde. Weitere Informationen über Zahlungen aus dem Fond finden Sie weiter unten.

### **Keine Zusatzkosten für die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln**

Der Versicherer verlangt keine zusätzlichen Kosten für die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Bitte wenden Sie sich an Ihren Dienstleister, um zu klären, ob auf Ihrer Seite zusätzliche Kosten anfallen.

### **Zahlungsweise**

Zahlungen sollten per Kreditkarte oder auf eine andere während des Kaufvorgangs genannte Zahlungsweise erfolgen.

### **Mindestvertragslaufzeit**

Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt und endet an den in den Sonderbedingungen der Versicherungspolice angegebenen Daten.

Sie können gemäß den Bestimmungen in Klausel 12 unten von diesem Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.

### **Datenschutz**

Klausel 15 Ihrer Versicherungspolice enthält ausführliche Informationen zum Datenschutz. Wir werden Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke der Verwaltung dieser Versicherungspolice nutzen.

## Gültigkeit der Informationen

Die hierin bereitgestellten Informationen gelten per 1.11. 2015.

## WICHTIGE INFORMATIONEN

Es gibt bestimmte Informationen, die wir wissen müssen, da sie möglicherweise Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben, den wir Ihnen anbieten können. Sie müssen uns beim Abschluss Ihrer Versicherung nach bestem Wissen genaue Antworten auf unsere Fragen geben. Wenn Sie unsere Fragen nicht wahrheitsgemäß beantworten, könnte dies dazu führen, dass Ihre Versicherungspolice ungültig ist, und könnte bedeuten, dass Ihre Ansprüche nicht oder nur teilweise gezahlt werden.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie uns falsche Antworten gegeben haben, oder wenn Sie Hilfe benötigen, kontaktieren Sie uns bitte unter [schengen@schengen.europ-assistance.com](mailto:schengen@schengen.europ-assistance.com).

Um Anspruch auf die in dieser Versicherungspolice aufgeführten Leistungen zu haben, muss die Versicherte Person mit unserer Telefonzentrale, die an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden am Tag besetzt ist, unter der Nummer +34 91 536 82 96 Kontakt mit uns aufnehmen.

DIE VERSICHERUNGSDAUER, DEN GELTUNGSBEREICH SOWIE DAS GEWÄHLTE PRODUKT, DIE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND AUSGESCHLOSSENE LEISTUNGEN ENTNEHMEN SIE BITTE DEN SONDERBEDINGUNGEN DER VON IHNEN ABGESCHLOSSENEN VERSICHERUNG.

Diese Versicherungspolice wird gezeichnet von Europ Assistance S.A. (handelnd als Europ Assistance S.A. Irish Branch), 4<sup>th</sup> floor, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01 N5W8, Irland.

Europ Assistance S.A. (handelnd als Europ Assistance S.A. Irish Branch) unterliegt der französischen Versicherungsaufsichtsbehörde Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) mit Sitz in 61 rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich. Europ Assistance S.A. Irish Branch führt seine Geschäfte in Irland im Einklang mit dem von der irischen Zentralbank herausgegebenen Verhaltenskodex für Versicherungsunternehmen. Registriert in der Republik Irland: Register- Nr. 907089.

### 1. VERSICHERUNGSPOLICE

Diese Versicherungspolice unterliegt irischem Recht, sofern vor Versicherungsbeginn nichts anderes vereinbart wird. Sämtliche Mitteilungen in Bezug auf diese Versicherung erfolgen in englischer Sprache.

### 2. VERTRAGSARTEN UND VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Beim Abschluss einer Schengen-Reiseversicherung sind folgende Vertragsarten möglich:

- Schengen
- Schengen Plus

Die Gewählte Vertragsart wird zusammen mit einer Auflistung der Versicherten Personen und der Versicherungsdauer in den Sonderbedingungen der Versicherungspolice angegeben.

### 3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

UNFALLBEDINGTE VERLETZUNG: Verletzung als direkte Folge eines plötzlichen, unerwarteten, ungewöhnlichen, konkreten Vorfalls, der sich zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort während der Versicherungsdauer ereignet. Tod oder Invalidität als unmittelbare Folge einer Gefahrenexposition, des Ertrinkens, des Einatmens von Gasen oder Dämpfen oder einer Vergiftung gilt als unfallbedingt, es sei denn, es liegen einschlägige Beweise vor, die das Gegenteil belegen.

VERSICHERUNGSFALL: Jede Unfallbedingte Verletzung oder Plötzliche Erkrankung, die sich innerhalb des Geltungsbereichs ereignet und nicht unter die hierin genannten Ausschlüsse oder Einschränkungen fällt. Alle Schäden, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, werden als einziger Versicherungsfall betrachtet.

BEGLEITPERSON: Jede Person, mit Ausnahme der Versicherten Person, die für dieselbe vertraglich vereinbarte Reise registriert ist, egal ob sie ebenfalls versichert ist oder nicht.

EUROP ASSISTANCE: Europ Assistance S.A. Irish Branch und andere Einheiten von Europ Assistance,

die im Rahmen der Verwaltung dieser Versicherungspolice in deren Namen handeln.

EUROPÄISCHE UNION: Länder, die zum jeweiligen Zeitpunkt Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

VERSICHERTE PERSON: Die in den Sonderbedingungen der Versicherungspolice genannte Einzelperson, die ihren Wohnsitz in einem Land hat, das nicht ausdrücklich aus dieser Versicherungspolice ausgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSHÖCHSTGRENZEN: Die als Höchstgrenzen für jede der vertraglich garantierten Leistungen genannten Beträge. Um jeden Zweifel auszuschließen: Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, stellen diese Höchstgrenzen die maximale Leistungspflicht in Bezug auf das maßgebliche Ereignis während der Vertragslaufzeit dieser Versicherungspolice dar.

VERSICHERER: Europ Assistance S.A., handelnd als Europ Assistance S.A. Irish Branch, eingetragen im irischen Firmenregister unter der Zertifikat-Nr. 907089, mit Sitz in 4<sup>th</sup> floor, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01 N5W8, Irland.

Europ Assistance Irland ist eine Zweigniederlassung von EUROP ASSISTANCE S.A., einer französischen Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von EUR 35.402.785, die durch die französische Versicherungsordnung geregelt wird, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 1, promenade de la Bonnette, 92230 Gennevilliers, FRANKREICH. Europ Assistance S.A. ist eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 451 366 405.

VERSICHERUNGSPOLICE: Das Dokument, das diese Allgemeinen Bedingungen und die Sonderbedingungen sowie etwaige weitere Dokumente enthält.

BEREITS BESTEHENDE ERKRANKUNG: Jedes gesundheitliche Problem, das vor Vertragsbeginn dieser Versicherungspolice bereits bestand oder für das vor Vertragsbeginn dieser Versicherungspolice eine Behandlung erfolgt ist.

PRÄMIE: Der Preis der Versicherungspolice, einschließlich aller geltenden gesetzlichen Steuern und Abgaben.

SCHENGEN-RAUM: Bezeichnet alle Länder, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Versicherungspolice im Rahmen des Schengener Abkommens die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft

haben und in die die Versicherte Person folglich mittels eines Schengen-Visums einreisen kann.

PLÖTZLICHE ERKRANKUNG: Eine unerwartete Verschlechterung des Gesundheitszustands einer Versicherten Person während der für diesen Versicherungsvertrag vereinbarten Reise, die von einem gesetzlich zugelassenen Arzt oder Zahnarzt diagnostiziert und bestätigt wurde und eine ärztliche Behandlung erfordert.

REISE: Die Reise der Versicherten Person in den Schengen-Raum, für die diese Versicherungspolice auf der Website des Versicherers erworben wurde. Für die Zwecke dieser Versicherungspolice gilt die Reise als angetreten, sobald die Versicherte Person ihr Wohnsitzland zu dem Datum, das beim Abschluss der Versicherung angegeben wurde, verlässt; sie schließt alle Reisen innerhalb des Schengen-Raums ein. Die Reise gilt als beendet, sobald die Versicherte Person den Schengen-Raum verlässt und zu ihrem Gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückkehrt, oder aber zu dem beim Abschluss der Versicherung angegebenen Datum (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt).

GELTUNGSBEREICH: Hat die in Klausel 6 zuGewiesene Bedeutung.

GEWÖHNLICHER AUFENTHALTSORT: Als Gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort in dem Land, das in den Sonderbedingungen dieser Versicherungspolice angegeben ist und von dem aus der zeitlich befristete Transfer in den Schengen-Raum erfolgt.

WIR, UNSER, UNS: Europ Assistance.

SIE, IHR: Die Versicherte Person.

#### **4. ZWECK DIESER VERSICHERUNG**

Der Zweck dieser Versicherung besteht darin, Ihnen finanziellen Schutz und medizinische Versorgung im Notfall für Ihre Reise und Ihren anschließenden Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs zu bieten. Diese Versicherungspolice bildet den Versicherungsvertrag zwischen uns und den Personen, die in den Sonderbedingungen ausgewiesen sind. Dieser Vertrag ist nur dann wirksam, wenn Sie eine gültige Versicherungsbestätigung haben, einschließlich der Versicherungspolice, und die entsprechende Versicherungsprämie an den Versicherer bezahlt haben und weder der Versicherungsvertrag noch die Zahlung storniert wurden.

Sie sollten die Dokumente Ihrer Versicherungspolice vollständig lesen, um zu verstehen, was abgedeckt ist und was nicht.

## 5. BEGINN UND DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem in den Sonderbedingungen für den Antritt der Reise in den vertraglich vereinbarten Geltungsbereich genannten Zeitpunkt, **vorausgesetzt, die Versicherungspolice wurde vom Versicherer ordnungsgemäß unterzeichnet/akzeptiert und Sie haben die Versicherungsbestätigung erhalten und die Prämie bezahlt. Dieser Zeitpunkt darf nicht nach dem Beginn der von dieser Versicherung abgedeckten Reise sein.**

Nach Reiseantritt ist eine Erstattung der Prämie in jedem Fall ausgeschlossen. Die Daten für den Beginn und das Ende der Reise sind die in den Sonderbedingungen dieser Versicherungspolice genannten. Sofern dies nicht ausdrücklich in den Sonderbedingungen dieser Versicherungspolice erwähnt wird, deckt diese Versicherungspolice keine Schadensfälle ab, die außerhalb des Schengen-Raums eintreten.

**Die maximale Reisedauer, die durch diese Versicherungspolice abgedeckt werden kann, beträgt 4 Monate.**

## 6. GELTUNGSBEREICH

Vertragsart „Schengen“	Schengen-Raum
Vertragsart „Schengen Plus“	Schengen-Raum, Europäische Union

Der in der Versicherungspolice vereinbarte Versicherungsschutz gilt in den in den Sonderbedingungen dieser Versicherungspolice genannten Geltungsbereich.

**Assistance-Versicherungsschutz kann nicht garantiert werden in Ländern, für die die zuständigen Regierungsbehörden des Gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Versicherten Person von Reisen während der vertraglich abgedeckten Reise abraten. In diesem Fall erstatten wir Ihnen die versicherten und hinreichend von Ihnen durch Vorlage der entsprechenden Originalrechnung dokumentierten Ausgaben.**

## 7. ZAHLUNG DER PRÄMIE

Sie sind verpflichtet, uns die Prämie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollständig zu zahlen. Wenn die Prämie vor Eintritt eines versicherten Schadensfalls nicht gezahlt wurde, besteht kein Versicherungsschutz durch diese Versicherungspolice. Gleiches gilt, wenn die Prämie mit Kreditkarte bezahlt wurde und Sie nachfolgend Ihre Bank oder Kreditkartengesellschaft anweisen, die Zahlung zu stornieren.

## 8. VERFAHRENSWEISE BEI EINTRITT EINES VERSICHERUNGSFALLS

Sie müssen uns innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Ereignisses, dass den Versicherungsfall ausgelöst hat, melden, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist.

**Sie können uns den Vorfall telefonisch unter der in den Sonderbedingungen angegebenen Nummer melden.**

Sollte eine solche Meldung durch *höhere Gewalt* verhindert werden, müssen Sie unverzüglich Schritte unternehmen, um die Umstände zu beheben, die eine Meldung des Vorfalls verhindern.

Es ist wichtig für uns, dass Ihre Schadensmeldung schnell bearbeitet wird. Demzufolge benötigen wir von Ihnen alle relevanten Informationen nach Eintritt eines Vorfalls so schnell wie möglich. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung von Informationen, die wir als Bestandteil Ihres Versicherungsfalles möglicherweise benötigen.

## IM VERSICHERUNGSFALL VORZULEGENDE DOKUMENTE

- Nummer der Versicherungspolice, Vor- und Nachname, gegenwärtiger Aufenthaltsort, Telefonnummer, unter der wir sie kontaktieren können, und Angaben zu den Umständen des Schadensfalls und der Art der angeforderten Hilfe.
- Dokumente, die die Tatsachen belegen (medizinischer Bericht, Sterbeurkunde, Krankenhausunterlagen, Polizeibericht, bei einer Polizeistation eingegangene Beschwerden usw.). Diese Dokumente müssen das Datum, an dem das Ereignis eingetreten ist, die Ursache, die Diagnose und alle relevanten vorherigen Aufzeichnungen oder Vorgeschichten sowie die verschriebene Behandlung enthalten.
- Ein von uns bereitgestelltes Formular, das vom eingetragenen praktischen Arzt ausgefüllt werden muss, der die Versicherte Person behandelt, die eine medizinische Behandlung in Anspruch

nimmt. Dieses Dokument ist nur in den Fällen erforderlich, in denen unzureichende Informationen über den Gesundheitszustand der Person vorgelegt worden sind.

- Originalrechnung und/oder Quittungen bezüglich der gekauften Reise.
- Kaufnachweis der Versicherung.
- Originalrechnung über die entstandenen Kosten, die vom Dienstleister ausgestellt wurde und die die Beträge und die einzelnen Positionen aufschlüsselt.

Nach Eingang der benötigten Unterlagen erhalten Sie von uns die notwendigen Anweisungen, damit wir die angeforderten Leistungen erbringen können. Sollten Sie entgegen unseren Anweisungen handeln, **müssen Sie die Kosten, die aufgrund einer solchen Nichteinhaltung unserer Anweisungen entstehen, selbst tragen.**

**Sie müssen uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls per E-Mail an [claimsschengen@roleurop.com](mailto:claimsschengen@roleurop.com) oder über die Website [schengen.eclaims.europ-assistance.com](http://schengen.eclaims.europ-assistance.com) kontaktieren, wo Sie über „Online-Bearbeitung“ Ihre eigenen Kostenerstattungsanträge verwalten und die Dokumente hochladen können, die den Grund für die Ansprüche bescheinigen, sowie die relevanten Rechnungen oder Dokumente dazu.**

## 9. WÄHRUNG

Die Begleichung etwaiger Zahlungen an Sie gemäß dem vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz wird in Euro durchgeführt. Werden Kosten, die durch diese Versicherungspolice abgedeckt sind, in einer anderen Währung als dem Euro in Rechnung gestellt, so ist der zur Berechnung des Euro-Gegenwerts heranzuziehende Wechselkurs der zum Zeitpunkt des Vorfalles geltende Wechselkurs, der auf der Website der Europäischen Zentralbank abgerufen werden kann:

<http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

## 10. BESCHWERDEN UND GESETZLICHE RECHTE GEGEN DIE VERFAHREN DES VERSICHERERS

Beschwerden gegen den Versicherer können wie folgt eingereicht werden:

Der Versicherer möchte Ihnen die höchsten Leistungsstandards anbieten. Sollten Sie dennoch eine

Beschwerde haben, müssen Sie diese zunächst in schriftlicher Form senden an:

EASIG (EUROP ASSISTANCE SERVICIOS INTEGRALES DE GESTION S.A.)  
P.O. BOX 36347  
28020 MADRID  
SPANIEN

[complaints@roleurop.com](mailto:complaints@roleurop.com)

Falls Sie mit der Art und Weise, wie Ihre Beschwerde im Rahmen dieser Versicherungspolice behandelt worden ist, nicht zufrieden sind, wenn Sie eine Beschwerde bezüglich Ihrer gesetzlich anerkannten Interessen und Rechte einreichen möchten, dann können Sie eine schriftliche Mitteilung senden an:

The Compliance Officer  
Europ Assistance S.A. Irish Branch  
4-8 Eden Quay  
Dublin 1  
D01 N5W8  
Irland

Wenn Ihre Beschwerde vom Ombudsmann der Versicherung bearbeitet werden muss, der Europ Assistance S.A. Irish Branch beaufsichtigt, dann muss die betreffende Beschwerde sofort versandt werden an:

The Financial Services Ombudsman  
3rd Floor, Lincoln House,  
Lincoln Place,  
Dublin 2  
Irland

Tel.: +353 1 6620899  
Fax: +353 1 6620890  
E-Mail: [enquiries@financialombudsman.ie](mailto:enquiries@financialombudsman.ie)

## 11. GESETZLICHE KÜNDIGUNGSRECHTE

### Kündigung innerhalb der gesetzlichen Frist

Sie können die Versicherungspolice innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungsunterlagen (die „Kündigungsfrist“) kündigen und die Kündigung in schriftlicher Form unter der E-Mail-Adresse [schengen@schengen.europ-assistance.com](mailto:schengen@schengen.europ-assistance.com) an den Versicherer senden. Jede bis dahin entrichtete Versicherungsprämie wird Ihnen erstattet, sofern Sie nicht gereist sind und keine Forderung erhoben wurde und es auch nicht beabsichtigt ist, eine Forderung zu erheben, und sich kein Vorfall ereignet hat, der Anlass für eine Forderung geben würde.

Die Versicherungspolice wird mit Wirkung vom Ausstellungsdatum gekündigt.

#### Kündigung außerhalb der gesetzlichen Frist

Sie können die Versicherungspolice nach Ablauf der Kündigungsfrist jederzeit kündigen und diese Kündigung in schriftlicher Form an den Versicherer an die im Anhang angegebene Anschrift senden. Wenn Sie nach Ablauf der Kündigungsfrist kündigen, wird Ihnen keine Versicherungsprämie erstattet.

Wir behalten uns das Recht vor, die Versicherungspolice bei Vorliegen wichtiger oder schwerwiegender Gründe mit einer Frist von 21 Tagen per Einschreiben an Ihre zuletzt bekannte Anschrift zu kündigen. Wenn keine Forderungen erhoben wurden, wird Ihnen die Prämie erstattet. Wurden hingegen Forderungen erhoben, haben Sie keinen Anspruch auf Erstattung der Prämie.

#### Nichtzahlung von Prämien

Wir behalten uns das Kündigungsrecht bei Nichtzahlung der Versicherungsprämie vor. Gleiches gilt, wenn die Prämie mit Kreditkarte bezahlt wurde und Sie nachfolgend Ihre Bank oder Kreditkartengesellschaft anweisen, die Zahlung zu stornieren. Im Falle einer betrügerischen Verwendung einer Kredit-/Debitkarte oder einer anderen Zahlungsmethode wird die Versicherungspolice automatisch null und nichtig.

### **12. MITTEILUNG VON VERTRAGSDATEN**

Sie verpflichten sich, uns schriftlich und innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden alle Änderungen von Daten in Bezug auf die Versicherte(n) Person(en) mitzuteilen, die in den Sonderbedingungen dieser Versicherungspolice aufgeführt sind. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtung, **behalten wir uns das Recht vor, den Versicherungsschutz auszusetzen.**

### **13. RECHTSÜBERGANG**

Wir können unser Recht im Anschluss an die Begleichung einer Schadensersatzforderung im Rahmen dieser Versicherungspolice ausüben, um in Ihrem Namen geeignete Maßnahmen gegenüber einer anderen Partei einzuleiten, um den gezahlten Betrag zurückzubekommen und zu behalten.

Jede Versicherte Person, die Bürger der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist, hat Anspruch auf Gesundheitsleistungen durch das öffentliche Gesundheitssystem in Ländern

der EU, des EWR oder der Schweiz, wenn sie während eines vorübergehenden Aufenthalts dort erkrankt oder verletzt wird. Um solche Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen Einzelpersonen für die Dauer der durch diese Versicherungspolice abgedeckten Reise im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) sein.

### **14. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN**

Ihre personenbezogenen Daten wurden in einem vom Versicherer kontrollierten Vorgang zusammengefasst und werden für die Verwaltung der Versicherungspolice und etwaiger damit verbundener Versicherungsfälle verarbeitet, um Missbrauch zu verhindern und zu untersuchen und um die Risiken einzuschätzen und festzulegen. Bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten gilt Folgendes:

- Der Versicherer behandelt Ihre personenbezogenen Daten als privat und vertraulich und ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und diese zu schützen. Demzufolge wird der Versicherer die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Änderung, den Verlust und die Verarbeitung solcher Daten oder den Zugriff darauf durch nicht befugte Parteien zu verhindern, wobei der Stand der Technik zu jeder Zeit berücksichtigt wird.
- In Verbindung mit der Bereitstellung von versicherungsbezogenen Leistungen für Sie oder wie anderweitig nachfolgend angegeben kann der Versicherer Informationen über Sie gegenüber:
  - (a) anderen Unternehmen von Europ Assistance oder
  - (b) von uns beauftragten Dienstleistern oder
  - (c) Aufsichtsbehörden

innerhalb und außerhalb der Europäischen Union offenlegen. Alle Übertragungen an Dritte werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen durchgeführt und sind auf das für die Erbringung der Leistungen dringend Notwendige beschränkt.

- Der Versicherer kann auf Ihre personenbezogenen Daten zugreifen und/oder diese offenlegen, wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist oder in gutem Glauben Grund zu der Annahme hat, dass dies notwendig ist, um: (a) dem Gesetz zu entsprechen oder um rechtlichen Schritten gegen den Versicherer nachzukommen,

(b) seine Rechte oder sein Eigentum zu schützen und zu verteidigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sicherheit und die Integrität seines Netzwerks oder (c) unter besonderen Umständen die persönliche Sicherheit der Nutzer seiner Dienste oder Mitglieder der Öffentlichkeit zu schützen.

- Sie können Ihre Abruf-, Berichtigungs- und Widerspruchsrechte ausüben und die Löschung von Daten fordern, indem Sie sich schriftlich an den Compliance-Beauftragten (Compliance Officer) unter der Anschrift Europ Assistance S.A. Irish Branch, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01 N5W8, Irland, unter Beifügung einer Kopie Ihres Personalausweises (sofern gemäß den lokalen Gesetzen oder Gepflogenheiten vorgeschrieben) oder eines vergleichbaren Dokuments wenden oder indem Sie eine E-Mail an folgende Adresse schicken: [customercare@roleurop.com](mailto:customercare@roleurop.com)

Außerdem kann der Versicherer Sie dazu auffordern, weitere Informationen (z. B. medizinische Daten) offenzulegen, die dann zu den bereits hierin erwähnten Zwecken und gemäß allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen verarbeitet werden.

Durch den Kauf des in der Versicherungspolice aufgeführten Versicherungsprodukts erteilen Sie dem Versicherer Ihre Einwilligung zur Verarbeitung dieser zusätzlichen Daten, soweit dies erforderlich ist.

Sie können Ihre Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wie hierin dargelegt, jederzeit widerrufen. Doch wenn Sie dies tun, wird die Versicherungspolice null und nichtig, da der Versicherer nicht in der Lage sein wird, die Versicherungspolice oder damit verbundene Versicherungsfälle in Ihrem Namen zu verwalten.

## 15. HAFTUNG

**Bei Eintritt eines Versicherungsfalls übernehmen wir keinerlei Haftung, wenn Sie sich entgegen unseren Anweisungen oder denen unseres medizinischen Dienstes entscheiden oder verhalten.**

## 16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Diese Versicherungspolice und alle in Verbindung mit dieser Versicherungspolice auftretenden Angelegenheiten unterliegen dem Recht der Republik Irland. Für die Beilegung von Streitigkeiten, die in Verbindung mit dieser Versicherungspolice auftreten, sind ausschließlich die irischen Gerichte zuständig. Alle

förmlichen Verfahren sind in englischer Sprache zu führen.

## VERSICHERUNGSSCHUTZ

### 1. KOSTEN FÜR MEDIZINISCHE HILFE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS

Im Fall einer Plötzlichen Erkrankung oder Unfallbedingten Verletzung, die Sie erleiden, während Sie sich auf einer von dieser Versicherungspolice abgedeckten Reise innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs befinden, übernehmen wir während der Versicherungsdauer und **bis zur entsprechend der Art des abgeschlossenen Vertrags vereinbarten Höchstgrenze** für jede Versicherte Person folgende Kosten:

- Kosten und Gebühren für medizinische Notfälle.
- Medikamente, die von einem Arzt oder Chirurgen im Rahmen einer Erstversorgung verschrieben wurden. Nicht abgedeckt sind fortlaufende Zahlungen für diese Medikamente oder Arzneimittelkosten, die im Laufe der Zeit aufgrund einer Weiterführung der ursprünglich verordneten Behandlung anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit einem chronischen Verlauf einer Erkrankung.
- Krankenhauskosten.
- Kosten eines Krankenwagens für Fahrten zum nächstgelegenen Krankenhaus, wenn dies von einem Arzt angeordnet wurde.

Wenn der Versicherer nicht direkt in den Prozess involviert war, müssen die diesbezüglichen Rechnungen zusammen mit einem vollständigen ärztlichen Untersuchungsbericht vorgelegt werden, in dem die aufgetretenen Umstände sowie die Diagnose und Behandlung dargelegt werden, um die Plötzliche Erkrankung oder die Unfallbedingte Verletzung zu dokumentieren, damit die entstandenen Kosten erstattungsfähig werden.

**Zahlungen von Kosten für medizinische Hilfe im Schengen-Raum sind ausgeschlossen, wenn die Versicherte Person Leistungen aus dem jeweiligen nationalen System der sozialen Sicherheit empfängt. Ungeachtet dessen erstatten wir die Kosten, wenn in medizinischen Notfällen eine Einlieferung in ein Krankenhaus erforderlich ist, das nicht an das jeweilige Sozialversicherungssystem angeschlossen ist. Hinsichtlich der entstehenden Kosten behalten wir uns in jedem Fall das Recht auf**



**Forderungsübergang vor, wenn Sie Zahlungen erhalten, auf die Sie im Rahmen der Sozialversicherung oder eines privaten Gesundheitssystems, an das sie möglicherweise angeschlossen sind, Anspruch haben.**

## **2. ZAHNBEHANDLUNGSKOSTEN**

Gemäß dem bereitgestellten Versicherungsschutz bei „KOSTEN FÜR MEDIZINISCHE HILFE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS“ **und im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Höchstgrenzen** sind Zahnbehandlungskosten, die als Notfall anzusehen sind, in den Versicherungsleistungen bis zur entsprechend der Art des abgeschlossenen Vertrags vereinbarten Höchstgrenze enthalten; **ausgeschlossen sind endodontische Behandlungen, kieferorthopädische Behandlungen, kosmetische Rekonstruktionen früherer Arbeiten, Zahnersatz, Verblendungen und Implantate.**

## **3. VERLÄNGERTER HOTELAUFENTHALT AUFGRUND VON PLÖTZLICHEN ERKRANKUNGEN ODER UNFALLBEDINGTEN VERLETZUNGEN**

Wir übernehmen die Kosten für einen verlängerten Hotelaufenthalt, wenn dies von einem Arzt verschrieben wurde, **bis zur entsprechend der Art des abgeschlossenen Vertrags vereinbarten Höchstgrenze** und einer maximalen Aufenthaltsdauer von 10 Tagen, wenn die Art der Plötzlichen Erkrankung oder Unfallbedingten Verletzung die Versicherte Person an der Fortsetzung seiner Reise hindert, die Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Klinik jedoch nicht erforderlich ist.

## **4. MEDIZINISCHER TRANSPORT DES VERSICHERTEN IM FALLE EINER ERKRANKUNG ODER VERLETZUNG**

Wenn Sie während einer Auslandsreise eine Plötzliche Erkrankung oder eine Unfallbedingte Verletzung erleiden und unter der Voraussetzung, dass solche Umstände die Fortsetzung der Reise für Sie unmöglich machen, werden wir unmittelbar nach der diesbezüglichen Unterrichtung die notwendigen Kontakte zwischen unserem medizinischen Dienst und den behandelnden Ärzten, die sich an Ihrem Gewöhnlichen Aufenthaltsort um Sie kümmern, herstellen.

Wenn unser medizinischer Dienst Ihren Transport/Ihre Verlegung in ein besser ausgestattetes Krankenhaus oder in eine spezielle Fachklinik in der Nähe Ihres Gewöhnlichen Aufenthaltsorts bewilligt, werden wir **diesen/diese in Abstimmung mit dem Schweregrad der**

involvierten Erkrankung mithilfe folgender Transportmittel durchführen:

- Sanitätsflugzeug
- Bahnfahrt 1. Klasse
- Ambulanzhubschrauber
- Krankenwagen oder
- Linienflug.

**Ein Sanitätsflugzeug wird ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs eingesetzt.**

**Es werden nur die Anforderungen von unserem medizinischen Dienst bei der Auswahl des Transportmittels und des Krankenhauses für Ihre Aufnahme berücksichtigt. Wenn Sie es ablehnen, zu dem Zeitpunkt und gemäß den von unserem medizinischen Dienst festgelegten Bedingungen transportiert zu werden, wird die Erstattung aller versicherten Leistungen und Kosten einer solchen Entscheidung ausgesetzt.**

## **5. FRÜHZEITIGE RÜCKKEHR DER VERSICHERTEN MITREISENDEN**

Wenn Sie aufgrund einer Plötzliche Erkrankung oder einer Unfallbedingte Verletzung, gemäß der Leistung, die als „MEDIZINISCHER TRANSPORT DER VERSICHERTEN PERSON IM FALLE EINER ERKRANKUNG ODER VERLETZUNG“ bereitgestellt wird, oder aufgrund von Tod transportiert wurden und diese Umstände Ihren/Ihre anderen Reisebegleiter von der Rückreise zum Gewöhnlichen Aufenthalt mithilfe der ursprünglich vorgesehenen Transportmittel abhalten, werden wir die Kosten des Transports anderer Versicherten Personen zu ihrem Gewöhnlichen Aufenthaltsort oder zu dem Ort, an dem der überführte Versicherte stationär aufgenommen wurde, übernehmen, und zwar die Kosten eines Flugtickets für einen Linienflug (Economy-Klasse) oder einer Zugfahrkarte (1. Klasse).

## **6. TRANSPORT EINER BEGLEITPERSON BEI STATIONÄREM AUFENTHALT DER VERSICHERTEN PERSON**

Wenn Sie während der Reise für mehr als fünf Tage in ein Krankenhaus eingeliefert werden müssen und keine Begleitperson bei Ihnen ist, werden wir die Kosten eines Rückflugtickets für einen Linienflug (Economy-Klasse) oder einer Hin- und Rückfahrkarte für eine Zugfahrt (1. Klasse) vom Gewöhnlichen Aufenthaltsort für eine Begleitperson übernehmen,

vorausgesetzt, die Begleitperson verfügt über die erforderlichen Reisedokumente für eine solche Reise.

#### **7. HOTELUNTERBRINGUNGSKOSTEN EINER BEGLEITPERSON DER STATIONÄR AUFGENOMMENEN VERSICHERTEN PERSON**

Wenn Sie während der Reise für mehr als fünf Tage in ein Krankenhaus eingeliefert werden müssen und eine Begleitperson angereist ist, um Sie zu begleiten, gemäß der Leistung, die als „TRANSPORT EINER BEGLEITPERSON BEI STATIONÄREM AUFENTHALT DER VERSICHERTEN PERSON“ bereitgestellt wird, übernehmen wir die Kosten des Aufenthalts und der Unterbringung im Hotel für diese Begleitperson. Wir erstatten solche Auslagen nur nach Vorlage der entsprechenden Originalrechnungen **bis zur entsprechend der Art des abgeschlossenen Vertrags vereinbarten Höchstgrenze** und für eine maximale Aufenthaltsdauer von 10 Tagen.

#### **8. TRANSPORT VON STERBLICHEN ÜBERRESTEN**

Wenn eine Versicherte Person während der durch die Versicherungspolice abgedeckten Reise verstirbt, organisieren wir den Transport der sterblichen Überreste bis zur Begräbnisstätte am Gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb der Stadt- bzw. Gemeindegrenzen der

Versicherten Person und übernehmen die dafür anfallenden sowie etwaige weitere Kosten in Verbindung mit der Einbalsamierung, für einen vorgeschriebenen Sarg in Mindestausstattung und für die administrativen Formalitäten. **In keinem Fall erstrecken sich die Versicherungsleistungen auf Beerdigungszeremonien und die Bestattung.**

**Diese Versicherungsleistungen gelten unabhängig von der Todesursache der Versicherten Person.**

#### **9. MINDERJÄHRIGE ODER BEHINDERTE BEGLEITPERSONEN**

Wenn Sie in Begleitung von Menschen mit Behinderungen oder von Kindern unter 14 Jahren reisen, die auch zu den Versicherten Personen zählen, und wenn es für Sie aufgrund einer Plötzlichen Erkrankung oder einer Unfallbedingten Verletzung, die von der Versicherung abgedeckt sind, nicht möglich ist, sich um diese zu kümmern, werden wir die Reise einer von Ihnen oder von Ihrer Familie benannten Person organisieren und die Reisekosten für Hin- und Rückfahrt übernehmen, wobei die besagte Person in dem Land ansässig ist, in dem sich Ihr Gewöhnlicher Aufenthalt befindet, oder der

Versicherer kann die Kosten für einen von uns benannten Reisebegleiter übernehmen, sodass die benannte Person die minderjährigen Kinder oder die Menschen mit Behinderungen so schnell wie möglich zurück an den Gewöhnlichen Aufenthaltsort begleiten kann.

#### **10. ÜBERMITTLUNG VON EILIGEN NACHRICHTEN (AUFGRUND DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN)**

Wir nehmen im Rahmen eines 24-Stunden-Dienstes Ihre eiligen Nachrichten entgegen und leiten diese weiter, sofern Sie nicht über andere Mittel verfügen, solche Nachrichten an die betreffenden Empfänger zu übermitteln, und sofern besagte Nachrichten mit dieser Versicherungspolice vereinbar sind.

### **AUSSCHLÜSSE**

**Der hierin je nach Vertragsart aufgeführte Versicherungsschutz endet, wenn eine Versicherte Person den Geltungsbereich verlässt oder wenn wir Sie an den Ort Ihres Gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder in ein Klinikzentrum in der Nähe Ihres Gewöhnlichen Aufenthaltsorts zurückgeführt haben. Im Allgemeinen sind die Leistungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die nicht im Vorfeld uns gegenüber beantragt wurden und für die die entsprechende Genehmigung nicht erteilt wurde.**

**Hinsichtlich der Rückführung gilt der in der Versicherungspolice angegebene Wohnort als der Ort des Gewöhnlichen Aufenthaltsorts.**

**In allen Fällen werden Beschädigungen, Situationen, Ausgaben oder Folgen, die aus folgenden Gründen entstanden sind, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben:**

- 1. Bei Bereits Bestehenden Krankheiten.**
- 2. Bei freiwilligem Verzicht, bei Verzögerung oder Vorwegnahme des von uns vorgeschlagenen medizinischen Transports, der von unserem medizinischen Dienst bewilligt worden war.**
- 3. Bei psychischen Erkrankungen, Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Präventivmedizin, Thermalbadbehandlungen, kosmetischen Operationen, AIDS und in allen Fällen, in denen das Ziel Ihrer Reise darin besteht, eine medizinische Behandlung oder einen operativen Eingriff, eine Behandlung in Verbindung mit alternativer Medizin oder**

Komplementärmedizin (Homöopathie, Naturmedizin etc.) durchführen zu lassen oder wenn Kosten durch physiotherapeutische Behandlungen und/oder Rehabilitation sowie durch andere ähnliche Behandlungen hierzu entstehen.

Außerdem bei freiwilligem Schwangerschaftsabbruch, bei Geburten und bei der Diagnose, bei Verlaufskontrollen und Behandlungen von Schwangerschaften, sofern es sich nicht um eine dringende Situation handelt; dies alles gilt vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat.

4. Wenn Sie sich an Wetten, Mutproben oder Streit beteiligen.
5. Bei Folgen, die sich aus der Ausübung von Wintersport ergeben.
6. Bei der Ausübung von Wettkampfsport oder motorisierten Wettbewerben (Rennen oder Rallyes) sowie bei der Ausübung von gefährlichen Aktivitäten, wie nachfolgend aufgeführt:
  - Boxen, Gewichtheben, Wrestling, Kampfsportarten, Bergsteigen mit Zugang zu Gletschern, Bobfahren, Tauchen mit Beatmungsgeräten, Höhlenforschung (Caving) und Wasserskifahren.
  - Luftsportarten im Allgemeinen.
  - Abenteuersportarten wie Rafting, Bungeespringen, Hydrospeed, Canyoning und andere vergleichbare Sportarten.
7. Bei Suizid, versuchtem Suizid oder bei selbst zugefügten Verletzungen der Versicherten Person.
8. Bei der Rettung von Menschen in den Bergen, in Höhlen oder Abgründen, im Meer oder in der Wüste.
9. Bei plötzlichen Erkrankungen oder unfallbedingten Verletzungen, die durch den Konsum von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln, Drogen oder Medikamenten verursacht werden, sofern Letztere nicht von einem Arzt verschrieben wurden.

10. Bei schweren Verfehlungen von Ihnen oder anderen Versicherten Person oder ihres Erfüllungsgehilfen.

11. Bei Epidemien und/oder Infektionskrankheiten, die plötzlich auftreten und sich schnell in der gesamten Bevölkerung ausbreiten, sowie bei Krankheiten aufgrund von Umwelt- und/oder Luftverschmutzung.

12. Bei Krieg, Demonstrationen, Aufständen, Terror- oder Sabotageakten und Streiks, unabhängig davon, ob diese offiziell angemeldet waren oder nicht. Bei Umwandlung der Atomkernstruktur oder bei Strahlung, verursacht durch künstliche Beschleunigung von Atompartikeln. Bei tellurischen Bewegungen, Überschwemmungen, Vulkanausbrüchen und im Allgemeinen durch alles, was durch die Naturgewalten ausgelöst wird. Bei allen anderen Phänomenen von außerordentlicher, katastrophaler Art oder jedem Ereignis, das aufgrund seines Ausmaßes oder seiner Schwere als Katastrophe oder Desaster eingestuft wird.

Ungeachtet des Vorstehenden werden insbesondere folgende Situationen ausgeschlossen:

1. Der medizinische Transport von Menschen, wenn die plötzliche Erkrankung oder die unfallbedingte Verletzung „in situ“ behandelt werden können.
2. Kosten in Verbindung mit Brillen oder Kontaktlinsen sowie für den Erwerb, den Implantationsersatz, die Entnahme und/oder Reparatur von Prothesen oder von anatomischen oder orthopädischen Teilen jeder Art (wie z. B. Nackenstützen).
3. Jedes Mal, wenn Zahlungen im Rahmen des Versicherungsschutzes für Leistungen oder Ansprüche aus dieser Versicherungspolice zu einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung im Rahmen der Resolutionen der Vereinten Nationen oder der Handels- und Wirtschaftssanktionen oder der Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika führen würden, sind wir nicht zu solchen Zahlungen im Rahmen des Versicherungsschutzes, für Leistungen oder Ansprüche aus dieser Versicherungspolice verpflichtet.

## ÜBERSICHT ÜBER VERSICHERUNGSSCHUTZ UND LEISTUNGEN

	<b>SCHENGEN</b>	<b>SCHENGEN PLUS</b>
<b>Beschreibung des Versicherungsschutzes</b>	<b>Höchstsumme je Schadensfall pro Person</b>	<b>Höchstsumme je Schadensfall pro Person</b>
• <b>Kosten für medizinische Hilfe innerhalb des Geltungsbereichs</b>	EUR 30.000	EUR 60.000
• <b>Zahnbehandlungskosten innerhalb des Geltungsbereichs</b>	EUR 100	EUR 100
• <b>Verlängerter Hotelaufenthalt aufgrund von Plötzlicher Erkrankung oder Unfallbedingten Verletzung</b>	NICHT ABGEDECKT	EUR 100 pro Tag maximal EUR 1.000
• <b>Medizinischer Transport der Versicherten Person im Falle einer Erkrankung oder Verletzung aus dem Geltungsbereich</b>	Ohne Einschränkung	Ohne Einschränkung
• <b>Transport von sterblichen Überresten</b>	Ohne Einschränkung	Ohne Einschränkung
• <b>Frühzeitige Rückkehr der anderen Versicherten Personen</b>	NICHT ABGEDECKT	Ticket
• <b>Reise einer Begleitperson bei stationärem Aufenthalt der Versicherten Person</b>	NICHT ABGEDECKT	Ticket
• <b>Kosten der Begleitperson der stationär aufgenommenen Versicherten Person</b>	NICHT ABGEDECKT	EUR 100 pro Tag maximal EUR 1.000
• <b>Minderjährige oder behinderte Begleitpersonen</b>	NICHT ABGEDECKT	Ohne Einschränkung
• <b>Übermittlung von eiligen Nachrichten</b>	Abgedeckt	Abgedeckt